

VERORDNUNG Nr. 1078/67/EWG DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1967****zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz (2) vierter Unterabsatz zweiter Satz, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung Nr. 1064/67/EWG ⁽²⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung Nr. 359/67/EWG enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstat-

tungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 ausgenommen die in Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, festgesetzt im Anhang der Verordnung Nr. 1064/67/EWG, werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

(2) Für die im vorgenannten Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1967

Für die Kommission

L. G. RABOT

Generaldirektor

⁽¹⁾ ABL Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABL Nr. 318 vom 29. 12. 1967, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1967 zur Änderung der Erstattungen
bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

(in RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungs- betrag
10.06	Reis : A. in der Strohülle oder als nur enthülste Körner : (I) (II) Reis als nur enthülste Körner : (a) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen 1,90 (b) anderer 2,80 B. geschliffen, auch poliert oder glasiert : (I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen : (a) Reis, halb geschliffen : — für Ausfuhren nach Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn 2,35 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 3,38 (b) Reis, ganz geschliffen : — für Ausfuhren nach Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn 2,50 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 3,60 (II) anderer : (a) Reis, halb geschliffen : — für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz 3,73 — für Ausfuhren nach Jugoslawien, Österreich, der Tschechoslowakei und Ungarn 4,85 — für Ausfuhren nach den Ländern ⁽¹⁾ der Zonen I a), IV, V a) und c), den Schwarzmeerhäfen Bulgariens und Rumäniens, den Schwarzmeer- und Ostseehäfen der UdSSR und nach Finnland 6,72 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 5,22 (b) Reis, ganz geschliffen : — für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz 4,00 — für Ausfuhren nach Jugoslawien, Österreich, der Tschechoslowakei und Ungarn 5,20 — für Ausfuhren nach den Ländern ⁽¹⁾ der Zonen I a), IV, V a) und c), den Schwarzmeerhäfen Bulgariens und Rumäniens, den Schwarzmeer- und Ostseehäfen der UdSSR und nach Finnland 7,20 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 5,60	

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung Nr. 689/67/EWG (ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967) sind diese Zonen in Anhang A zur Verordnung Nr. 694/67/EWG (ABl. Nr. 245 vom 11. 10. 1967) bestimmt.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 719/67/EWG zu erhöhen sind, ist 0,20 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm.